

**Ausschreibung der Landeszentrale für neue Medien (BLM): Zuweisung
digitaler terrestrischen Übertragungskapazitäten
für die Hörfunkversorgung im Verbreitungsgebiet Allgäu-Donau-Iller**

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 02.10.2024

A.

Grundlagen der Bekanntmachung

1. Gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Hs. 2, 27 BayMG ist die Landeszentrale für die Zuweisung technischer Übertragungskapazitäten zuständig. Um das Recht auf chancengleichen Zugang aller interessierteren Anbieter zu gewährleisten, erfolgt die Zuweisung gem. Art. 28 BayMG i.V.m §§ 5,6 RfS im Ausschreibungsverfahren.
2. Anbieter- und Meinungsvielfalt gem. Art. 4 BayMG ist vorrangiges Ziel der Landeszentrale.
3. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB- Systemfamilie).
4. Auf Basis der Infrastrukturvereinbarung zwischen dem Bayerischen Rundfunk (BR), der Landeszentrale und der Bayern Digital Radio (BDR) wurde bereits ab Mitte 2017 der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neugestaltet. Im DAB-Netz Allgäu-Donau-Iller (8B) steht eine DAB-Kapazität von 72, 80, 88 oder 96 Capacity Units (CU) zur Verfügung. Damit kann bei Nutzung des Fehlerschutzes PL EEP 2A eine Nettodatenrate von 72, 80, 88 oder 96 kbit/s erreicht werden. Die DAB-Kapazität wird im Rahmen der der Landeszentrale zuzustehenden Konzeptverantwortung ausgeschrieben.
5. Die Kapazität im DAB-Netz Allgäu-Donau-Iller (8B) steht ab dem 01.01.2025 für die Nutzung zur Verfügung.
6. Medienrechtliches Versorgungsgebiet sind die Städte Kempten, Kaufbeuren und Memmingen sowie die Landkreise Oberallgäu, Lindau, Ostallgäu, Unterallgäu, Günzburg und Neu-Ulm.
7. Die Übertragungskapazität wird befristet auf zehn Jahre zur Nutzung ausgeschrieben.
8. Im Übrigen wird auf Ziffer C. wegen Einzelheiten zum Versorgungsgebiet und zur Technik sowie zur Ziffer D. wegen der Bereitstellung der Technik und der Kosten verwiesen, die Bestandteil der Zuweisung sind.

B.

Mindestanforderungen und Auswahlkriterien

Die Landeszentrale schreibt die Nutzung einer verfügbaren terrestrischen Übertragungskapazität im Raum Allgäu für die digitale terrestrische Verbreitung eines Hörfunkangebots im DAB-Standard nach folgenden Maßgaben und Auswahlkriterien aus:

1. Mindestanforderungen

- a. Eine Bewerbung ist nur mit einem auf das Versorgungsgebiet bezogenen Hörfunkangebot möglich. Eigenständig ist ein Hörfunkangebot,
 - i. wenn es sich für einen durchschnittlich informierten Verbraucher nach dem Programmnamen,
 - ii. der digitalen Anzeige des Radiogeräts und
 - iii. nach den Programminhalten deutlich von anderen, bereits existierenden Hörfunkangeboten unterscheidet.

Auf das Versorgungsgebiet bezogen ist ein Hörfunkangebot, wenn es regionale Programminhalte gemäß der am 07.12.2023 vom Medienrat beschlossenen Audiostrategie 2025 für die Städte Kempten, Kaufbeuren und Memmingen sowie sämtliche unter lit. A. Ziff. 6. genannte Landkreise aufweist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landeszentrale die Zuweisungsentscheidung mit entsprechenden rechtsverbindlichen Auflagen verbinden wird.

- b. Der Antrag muss die Anforderungen des § 5 Abs. 2 RfS erfüllen, wobei bezüglich § 5 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 RfS gilt, dass der von der Landeszentrale diesbezüglich zur Verfügung gestellte Fragenbogen, der unter kennzahlen@blm.de (Betreff: „Aus-schreibung Zuweisung digitaler terrestrischen Übertragungskapazitäten für die Hörfunkversorgung im Verbreitungsgebiet Allgäu-Donau-Iller“) angefordert werden kann, verwendet werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass dies nur für die Erfüllung der formellen Mindestanforderungen gilt. Für den Fall, dass eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erforderlich ist, können ausführlichere Angaben gem. § 19 Abs. 2 Nr. 5 RfS zu einer vorrangigen Bewertung führen.

- c. Der Bewerber muss die Bereitschaft verbindlich erklären, dass er sich für die Steigerung der DAB-Endgerätepenetration engagiert und sich im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen beteiligt.
- d. Der Bewerber muss den Anforderungen der Artt. 24, 25 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BayMG entsprechen.
- e. Es muss zu erwarten sein, dass die Gesamtheit der im Versorgungsgebiet liegenden Städte Kempten, Kaufbeuren und Memmingen sowie Landkreise Oberallgäu, Lindau, Ostallgäu, Unterallgäu, Günzburg und Neu-Ulm empfangbaren Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Bewerbers den Erfordernissen der Ausgewogenheit, Meinungsvielfalt und Informationsvielfalt nach Art. 4 BayMG genügen wird.
- f. Der Bewerber muss erwarten lassen, dass er wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, den Sendebetrieb zu gewährleisten.
- g. Der Bewerber muss verbindlich erklären, dass er zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der „Bayerische Medien Technik GmbH“ (bmt) abschließt.
- h. Für kommerzielle Hörfunkangebote gilt, dass der Bewerber verbindlich erklären muss, dass er sich finanziell an der Funkanalyse Bayern beteiligt.
Gemeinnützig im Sinne dieser Ausschreibung ist ein Hörfunkangebot wenn es im Sinne der Richtlinie zur Verbreitungsförderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter (UKW) nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 11. Juli 2024 darauf gerichtet ist, seine Hörerschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu informieren oder zu unterhalten und es nicht vorrangig in Gewinnerzielungsabsicht veranstaltet wird.
Kommerziell im Sinne dieser Ausschreibung ist ein Hörfunkangebot, wenn es mit Gewinnerzielungsabsicht verbreitet wird und/oder Werbung im laufenden Programm schaltet.

2. Zusätzliche Anforderungen

Bewerben sich mehrere Bewerber gemeinsam mit einem Hörfunkangebot kommt eine Zuweisung nur in Betracht, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Bewerber und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt erwartet werden kann.

3. Auswahlkriterien

Gehen mehrere Bewerbungen ein, die die Voraussetzungen nach lit. B. Ziff. 1. dieser Ausschreibung erfüllen, bei der Landeszentrale ein, so finden die Auswahlkriterien nach § 19 RfS ohne den Verweis auf Art 26 Abs. 1 S. 3 BayMG und nach Art. 27 Abs. 2 BayMG Anwendung.

C.

Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten

Die Landeszentrale schreibt eine Kapazität im DAB-Verbreitungsgebiet Allgäu-Donau-Iller zur Verbreitung eines Hörfunkangebots im DAB-Standard in Bayern aus. Es muss der erhöhte Fehlerschutz PL EEP 2A zur Anwendung kommen. Abhängig von der gewählten DAB-Kapazität kann eine Nettodatenrate von 72, 80, 88 oder 96 kbit/s erreicht werden. Die Nettodatenraten beinhalten auch den Anteil für die Vorwärtsfehlerkorrektur (FEC), der ungefähr 10 % der Datenrate ausmacht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Versorgungswerte im Verbreitungsgebiet Allgäu-Donau-Iller:

DAB-Regionalnetz Allgäu-Donau-Iller 8B (Basis: Fehlerschutz EEP 2A)	
Versorgungsgebiet: Städte Kempten, Kaufbeuren und Memmingen sowie die Landkreise Oberallgäu, Lindau, Ostallgäu, Unterallgäu, Günzburg und Neu-Ulm	
Einwohner 984 Tsd. (Stand 31.12.2019)	
Fläche 5.929 km ²	
Indoor	87,7 % (Einwohner)
Portabel outdoor	99,3 % (Einwohner)
Mobil	99,1 % (Straßen*)

* Quelle: OpenStreetMap – Deutschland (Autobahnen, Bundesstraßen und weitere Straßen (fclass „secondary“, Stand Juli 2019))

Derzeit besteht das DAB-Netz Allgäu-Donau-Iller 8B aus 7 DAB-Sendeanlagen.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen DAB-Angeboten im Versorgungsgebiet finden Sie im Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse www.blm.de oder unter www.dabplus.de.

D.

Bereitstellung der Technik, Kosten

1. Für die DAB-Kapazität mit den jeweils unter C. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:
2. Für die o. g. DAB+-Kapazitäten liegt der Preis bei EEP 2A pro CU ab dem 01.07.2024 bei € 35,81 je Monat. Für eine DAB+-Kapazität von 72 CU liegt damit das monatliche Entgelt entsprechend bei € 2.578,32 (netto). Die Kosten für die Kapazitäten mit 80, 88 und 96 CU erhöhen sich entsprechend dem o. g. CU-Preis. Die Förderung richtet sich nach der Transformations-Anreiz-Förderung (TAF). Für das Jahr 2025 liegt die Förderung bei gemeinnützigen Anbietern bei 90 %. Bei gemeinnützigen Anbietern wird neben den DAB-Kapazitätskosten auch die Signalheranführung mit 90 % gefördert. Bei kommerziellen Anbietern werden i. d. Regel nur die DAB-Kapazitätskosten gefördert. Die Förderung kann bei den kommerziellen Angeboten zwischen 0 % und 90 % liegen. Die Förderbedingungen der Transformations-Anreiz-Förderung (TAF) können der Anlage entnommen werden.
3. Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes von der Landeszentrale abgegeben werden.

E.

Organisationsverfahren

Jede Bewerbung muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach dieser Ausschreibung sowie Art. 27 BayMG erforderlich sind. Die BLM kann nach Eingang der Bewerbung weitere Angaben und Unterlagen anfordern, die zur Beurteilung erforderlich sind.

Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 04.11.2024, 23:59 Uhr, (Ausschlussfrist) eine verbindliche Bewerbung bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen. Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

1. Sämtliche Unterlagen können in Textform, d.h. z.B. auch ausschließlich digital per Mail über die E-Mail-Adresse Mail.Recht@blm.de eingereicht werden.
2. Den medienwirtschaftlichen Fragebogen senden Bewerber bitte direkt per Mail unter Bezugnahme auf die Bewerbung an kennzahlen@blm.de.

3. Die Landeszentrale empfiehlt, sämtliche Dokumente passwortgeschützt zu übermitteln.
4. Eine frühere Interessensbekundung, eine Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Anbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonstiger Beteiligter, ersetzt nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung.
5. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die lit. B. Ziff. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
6. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,- (i. W. Eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. 30027 zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 02.10.2024

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Dr. Thorsten Schmiege

Präsident

Anlage

Förderbedingungen

1. Zweck der Förderung

Die Digitalisierung des Hörfunks, insbesondere digitale Verbreitungswege, soll weiter vorangetrieben werden. Ziel ist die vollständige Digitalisierung der Hörfunkverbreitung. Die Landeszentrale hat nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayMG die Aufgabe, die Digitalisierung des Hörfunks zu fördern. Um den Umstieg auf eine vollständige digitale Übertragung zu ermöglichen, sollen in der Migrationsphase Planungssicherheit für alle Anbieter hergestellt und Wettbewerbsnachteile von DAB-Only-Angeboten abgeschwächt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden können Kosten der digitalen terrestrischen Verbreitung von lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkangeboten in Bayern. Bundesweit verbreitete Hörfunkangebote sind nicht förderfähig. Die Förderung beschränkt sich dabei auf die Kosten für die Sendernetze (Sender und Programmzuführungen bei gemeinnützigen Angeboten und nachrangig anteilig bei DAB-only-Anbietern). Nichtdigitale Verbreitungswege sowie der Bereich der Programmproduktion (z.B. Studioeinrichtungen) sind nicht förderfähig.

2.2. Für den Anbieterbegriff gelten die beihilferechtlichen Maßstäbe der De-minimis Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013). Insofern führt beispielsweise eine Nutzung von UKW-Frequenzen bei einer Tochtergesellschaft im Unternehmensverbund dazu, dass der Status als DAB-Only-Anbieter nicht mehr erlangt werden kann und nur noch eine Berücksichtigung als DAB-Only-Angebot in Frage kommt.

2.3. Soweit gemeinnützige Anbieter für den Betrieb der Hörfunknetze ganz oder teilweise nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist auch die anfallende Mehrwertsteuer förderfähig. Die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs muss durch den Anbieter bei der Landeszentrale für den Förderzeitraum nachgewiesen werden.

2.4. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks verwendet werden. Wird die Zuwendung nicht zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks verwendet, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Zuwendungsempfänger können ausschließlich genehmigte oder genehmigungsfähige Anbieter, Anbietergemeinschaften oder -gesellschaften von Hörfunkangeboten

nach dem Bayerischen Mediengesetz sein, die über eine von der Landeszentrale erteilte Zuweisung von digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten verfügen. Für Anbietergemeinschaften und -gesellschaften gelten die Förderbedingungen entsprechend.

- 3.2. Um förderfähig zu sein, muss das Angebot simulcast über IP im Internet frei empfangbar sein. Anbieter für das über IP empfangbare Angebot kann auch eine andere juristische Person sein, wenn die Anbieter deren Anteilseigner sind.
- 3.3. Fördervoraussetzung ist die Produktion eines angemessenen lokalen Wortanteils gemäß Genehmigungsbescheid.
- 3.4. Förderfähig sind ausschließlich Angebote, die mit einer Audio-Mindestdatenrate von 72 kbit/s verbreitet werden.

4. Höhe der Förderung für lokale und landesweite Angebote

- 4.1. Die Förderung bemisst sich in ihrer Höhe an den verbreitungstechnischen Rahmenbedingungen der Zuwendungsempfänger sowie deren Verbreitungsarten und den hierfür anfallenden Kosten der Verbreitung des Programms. Dazu sind die Zuwendungsempfänger in vier Fördergruppen eingeteilt, welche sich jeweils nach den Bedarfen der unterschiedlichen Anbietergruppen im Rahmen des Transformationsprozesses (vgl. Ziff. 1) richten. Die Eingruppierung des Zuwendungsempfängers kann dem Finanzierungsplan in beigefügter **Anlage 2** entnommen werden

- 4.1.1. In der **Fördergruppe A** erhalten simulcast verbreitete Angebote, also solche, die sowohl per DAB als auch per UKW verbreitet werden, eine Förderung von entweder 0 %, 25 % oder 50 %. Die Förderung richtet sich hierbei danach, in welchem Maße das Programm über die Simulcastkosten zusätzlich belastet ist, da die mögliche Refinanzierung für diese Anbieter mit steigenden Kosten für UKW abnimmt. Hierzu werden drei Untergruppen gebildet:

- Angebote werden mit bis zu 50 % der Verbreitungskosten gefördert, wenn deren UKW-Kosten das dreifache (oder mehr) der DAB-Verbreitungskosten betragen.
- Betragen die Kosten der UKW-Verbreitung das Doppelte der DAB-Verbreitung kann eine Förderung mit bis zu 25 % der DAB-Verbreitungskosten erfolgen. Landesweite DAB-(Simulcast-) Angebote mit UKW-Stützfrequenzen werden ebenfalls mit 25 % der DAB-Verbreitungskosten gefördert. Zeitlich befristete technische Arrondierungen sind dabei von der Berechnung der DAB-Verbreitungskosten ausgenommen, d. h. diese werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt, jedoch mit dem identischen Fördersatz gefördert.
- Sind die Kosten der UKW-Verbreitung geringer als die doppelten Kosten der DAB-Verbreitung, erfolgt keine Förderung der DAB-Verbreitung.

- 4.1.2. In der **Fördergruppe B** erhalten „DAB-Only-Angebote“ eine Förderung von bis zu 60 % der DAB-Verbreitungskosten. Damit sind Angebote erfasst, die in Bayern terrestrisch ausschließlich digital verbreitet werden, der Anbieter des Programms jedoch für andere Angebote seines Unternehmens in Bayern UKW-Versorgung und daher über weitere Refinanzierungsmöglichkeiten verfügt.
- 4.1.3. In der **Fördergruppe C** erhalten „DAB-Only-Anbieter“ eine Förderung von bis zu 90 % der DAB-Verbreitungskosten. In diese Gruppe fallen alle Angebote von Anbietern, die in Bayern terrestrisch ausschließlich digital verbreiten, d.h. über keine UKW-Versorgung in Bayern verfügen.
- 4.1.4. In der **Fördergruppe D** erhalten die Angebote gemeinnütziger Anbieter eine Förderung von bis zu 90 % der Verbreitungskosten (zzgl. einschließlich der Programmzuführungskosten zu 90 %).
- 4.1.5. Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, umfassen die Verbreitungskosten jeweils nur die Senderanlagen und nicht die Zuführungen zu eben diesen. Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf Basis der Werte zu Beginn des Förderprojekts (01.07.2024) und wird dann für die Dauer des Gesamtprojekts, also für folgende Projekte festgeschrieben. Die Aufgabe von UKW-Sendeanlagen führt somit nicht zu einer Verschlechterung bei der Förderung innerhalb der Fördergruppe A.
- 4.1.6. Ein Wechsel zwischen den Fördergruppen ist (abweichend zu den Untergruppen innerhalb der Fördergruppe A) hingegen fortlaufend möglich.
5. Finanzierungsplan
- 5.1. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Finanzierungsplans in **Anlage 2** zum Förderantrag des Zuwendungsempfängers werden für verbindlich erklärt. Übersteigen die tatsächlichen in der Nachkalkulation festgestellten Ausgaben die veranschlagten Gesamtausgaben, so hat der Zuwendungsempfänger diese Mehrausgaben selbst zu tragen.
- 5.2. Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig und wird ggfs. zurückgefordert.
6. Art der Zuwendung
- 6.1. Die Förderung erfolgt als Projektförderungen im Wege der Anteilfinanzierung.
- 6.2. Der Bewilligungszeitraum umfasst längstens den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2025.

- 6.3. Die europarechtliche, d.h. beihilferechtliche, Zulässigkeit der Förderung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO). Vom Zuwendungsempfänger ist mit dem Förderantrag die **als Anlage beigefügte De-minimis-Erklärung** abzugeben.
- 6.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, neben der Landeszentrale auch der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof eine Prüfungsberechtigung hinsichtlich des Förderverfahrens einzuräumen. Der Zuwendungsempfänger ist im Rahmen etwaiger Prüfungen zur Mitwirkung sowie zur Bereitstellung, Gewährung der Einsichtnahme und auf Verlangen zur Herausgabe der erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Ebenso ist den Prüfern die Einsichtnahme in die durch die Landeszentrale oder durch beauftragte Dritte (in elektronischer Form) geführten Unterlagen und Belege zu gestatten und kostenfrei zu ermöglichen.
- 6.5. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale nach Zurverfügungstellung entsprechender Fördergelder durch den Fördergeber Freistaat Bayern.
7. Werbemaßnahmen
- 7.1. Der Zuwendungsempfänger hat die Nutzung der digitalen Verbreitung von Hörfunkangeboten durch geeignete Werbemaßnahmen zu unterstützen. Die Dokumentation dieser verpflichtenden Werbemaßnahmen ist in den Sachbericht des Verwendungsnachweises zur Förderung aufzunehmen.
- 7.2. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei allen öffentlichkeitswirksamen Vorgängen, die mit dem geförderten Vorhaben direkt oder indirekt zusammenhängen, explizit namentlich und in angemessener Art und Weise auf die Förderung durch die Staatskanzlei bzw. die Staatsregierung hinzuweisen.
8. Antrag
- 8.1. Die Zuwendung ist schriftlich anhand der von der Landeszentrale erstellten Formulare zu beantragen.
- 8.2. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (**Anlage 2**) mit einer detaillierten Aufstellung der zu erwartenden Verbreitungskosten für den Förderzeitraum beizufügen. Soweit die förderfähigen Kosten nicht über die Bayerische Medien Technik GmbH angemietet werden, ist ein gesonderter Nachweis durch den Förderempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Leistungserbringung vorzulegen.

- 8.3. Gemeinnützige Anbieter müssen dem Antrag eine Erklärung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beifügen. Sollte kein Nachweis ergänzt werden können, muss die Erklärung innerhalb von drei Monaten durch einen Nachweis belegt werden.
- 8.4. Der Antrag auf Förderung kann auch in Stellvertretung für die medienrechtlich verantwortlichen Anbieter gestellt werden, wenn die Stellvertretung vollumfänglich offengelegt wird.
9. Auszahlung
Die Förderung der digitalen Verbreitungskosten des Zuwendungsempfängers über DAB wird von der Landeszentrale in Abschlagszahlungen direkt an die vom Zuwendungsempfänger mit der Kapazitätsbereitstellung beauftragten Bayerischen Medien Technik GmbH (bmt) überwiesen, welche diese anteilig auf die monatlichen Rechnungen des Zuwendungsempfängers anrechnet.
10. Verwendungsnachweis
- 10.1. Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen.
- 10.2. Der Verwendungsnachweis ist der Landeszentrale als Schlussnachweis (Nr. 6 ANBest-P) spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraumes vorzulegen.
- 10.3. Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis entsprechend Nr. 6.1.5 ANBest-P. Hierfür sind ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis erforderlich. Der Sachbericht umfasst auch die Verpflichtung zur Dokumentation der verpflichtenden Werbemaßnahmen zur Unterstützung der Nutzung der digitalen Verbreitung. Der zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend dem verbindlichen Finanzierungsplan zu gliedern. Die zur Erstellung des Verwendungsnachweises notwendigen Formblätter werden dem Zuwendungsempfänger von der Landeszentrale zur Verfügung gestellt.
- 10.4. Die Zuwendungsempfänger haben sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Förderung ordnungsgemäß verwendet wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

Anlage

Förderbedingungen

1. Zweck der Förderung

Die Digitalisierung des Hörfunks, insbesondere digitale Verbreitungswege, soll weiter vorangetrieben werden. Ziel ist die vollständige Digitalisierung der Hörfunkverbreitung. Die Landeszentrale hat nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayMG die Aufgabe, die Digitalisierung des Hörfunks zu fördern. Um den Umstieg auf eine vollständige digitale Übertragung zu ermöglichen, sollen in der Migrationsphase Planungssicherheit für alle Anbieter hergestellt und Wettbewerbsnachteile von DAB-Only-Angeboten abgeschwächt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden können Kosten der digitalen terrestrischen Verbreitung von lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkangeboten in Bayern. Bundesweit verbreitete Hörfunkangebote sind nicht förderfähig. Die Förderung beschränkt sich dabei auf die Kosten für die Sendernetze (Sender und Programmzuführungen bei gemeinnützigen Angeboten und nachrangig anteilig bei DAB-only-Anbietern). Nichtdigitale Verbreitungswege sowie der Bereich der Programmproduktion (z.B. Studioeinrichtungen) sind nicht förderfähig.

2.2. Für den Anbieterbegriff gelten die beihilferechtlichen Maßstäbe der De-minimis Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013). Insofern führt beispielsweise eine Nutzung von UKW-Frequenzen bei einer Tochtergesellschaft im Unternehmensverbund dazu, dass der Status als DAB-Only-Anbieter nicht mehr erlangt werden kann und nur noch eine Berücksichtigung als DAB-Only-Angebot in Frage kommt.

2.3. Soweit gemeinnützige Anbieter für den Betrieb der Hörfunknetze ganz oder teilweise nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist auch die anfallende Mehrwertsteuer förderfähig. Die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs muss durch den Anbieter bei der Landeszentrale für den Förderzeitraum nachgewiesen werden.

2.4. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks verwendet werden. Wird die Zuwendung nicht zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks verwendet, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Zuwendungsempfänger können ausschließlich genehmigte oder genehmigungsfähige Anbieter, Anbietergemeinschaften oder -gesellschaften von Hörfunkangeboten

nach dem Bayerischen Mediengesetz sein, die über eine von der Landeszentrale erteilte Zuweisung von digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten verfügen. Für Anbietergemeinschaften und -gesellschaften gelten die Förderbedingungen entsprechend.

- 3.2. Um förderfähig zu sein, muss das Angebot simulcast über IP im Internet frei empfangbar sein. Anbieter für das über IP empfangbare Angebot kann auch eine andere juristische Person sein, wenn die Anbieter deren Anteilseigner sind.
- 3.3. Fördervoraussetzung ist die Produktion eines angemessenen lokalen Wortanteils gemäß Genehmigungsbescheid.
- 3.4. Förderfähig sind ausschließlich Angebote, die mit einer Audio-Minimaldatenrate von 72 kbit/s verbreitet werden.

4. Höhe der Förderung für lokale und landesweite Angebote

- 4.1. Die Förderung bemisst sich in ihrer Höhe an den verbreitungstechnischen Rahmenbedingungen der Zuwendungsempfänger sowie deren Verbreitungsarten und den hierfür anfallenden Kosten der Verbreitung des Programms. Dazu sind die Zuwendungsempfänger in vier Fördergruppen eingeteilt, welche sich jeweils nach den Bedarfen der unterschiedlichen Anbietergruppen im Rahmen des Transformationsprozesses (vgl. Ziff. 1) richten. Die Eingruppierung des Zuwendungsempfängers kann dem Finanzierungsplan in beigefügter **Anlage 2** entnommen werden

- 4.1.1. In der **Fördergruppe A** erhalten simulcast verbreitete Angebote, also solche, die sowohl per DAB als auch per UKW verbreitet werden, eine Förderung von entweder 0 %, 25 % oder 50 %. Die Förderung richtet sich hierbei danach, in welchem Maße das Programm über die Simulcastkosten zusätzlich belastet ist, da die mögliche Refinanzierung für diese Anbieter mit steigenden Kosten für UKW abnimmt. Hierzu werden drei Untergruppen gebildet:

- Angebote werden mit bis zu 50 % der Verbreitungskosten gefördert, wenn deren UKW-Kosten das dreifache (oder mehr) der DAB-Verbreitungskosten betragen.
- Betragen die Kosten der UKW-Verbreitung das Doppelte der DAB-Verbreitung kann eine Förderung mit bis zu 25 % der DAB-Verbreitungskosten erfolgen. Landesweite DAB-(Simulcast-) Angebote mit UKW-Stützfrequenzen werden ebenfalls mit 25 % der DAB-Verbreitungskosten gefördert. Zeitlich befristete technische Arrondierungen sind dabei von der Berechnung der DAB-Verbreitungskosten ausgenommen, d. h. diese werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt, jedoch mit dem identischen Fördersatz gefördert.
- Sind die Kosten der UKW-Verbreitung geringer als die doppelten Kosten der DAB-Verbreitung, erfolgt keine Förderung der DAB-Verbreitung.

- 4.1.2. In der **Fördergruppe B** erhalten „DAB-Only-Angebote“ eine Förderung von bis zu 60 % der DAB-Verbreitungskosten. Damit sind Angebote erfasst, die in Bayern terrestrisch ausschließlich digital verbreitet werden, der Anbieter des Programms jedoch für andere Angebote seines Unternehmens in Bayern UKW-Versorgung und daher über weitere Refinanzierungsmöglichkeiten verfügt.
- 4.1.3. In der **Fördergruppe C** erhalten „DAB-Only-Anbieter“ eine Förderung von bis zu 90 % der DAB-Verbreitungskosten. In diese Gruppe fallen alle Angebote von Anbietern, die in Bayern terrestrisch ausschließlich digital verbreiten, d.h. über keine UKW-Versorgung in Bayern verfügen.
- 4.1.4. In der **Fördergruppe D** erhalten die Angebote gemeinnütziger Anbieter eine Förderung von bis zu 90 % der Verbreitungskosten (zzgl. einschließlich der Programmzuführungskosten zu 90 %).
- 4.1.5. Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, umfassen die Verbreitungskosten jeweils nur die Senderanlagen und nicht die Zuführungen zu eben diesen. Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf Basis der Werte zu Beginn des Förderprojekts (01.07.2024) und wird dann für die Dauer des Gesamtprojekts, also für folgende Projekte festgeschrieben. Die Aufgabe von UKW-Sendeanlagen führt somit nicht zu einer Verschlechterung bei der Förderung innerhalb der Fördergruppe A.
- 4.1.6. Ein Wechsel zwischen den Fördergruppen ist (abweichend zu den Untergruppen innerhalb der Fördergruppe A) hingegen fortlaufend möglich.

5. Finanzierungsplan

- 5.1. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Finanzierungsplans in **Anlage 2** zum Förderantrag des Zuwendungsempfängers werden für verbindlich erklärt. Übersteigen die tatsächlichen in der Nachkalkulation festgestellten Ausgaben die veranschlagten Gesamtausgaben, so hat der Zuwendungsempfänger diese Mehrausgaben selbst zu tragen.
- 5.2. Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig und wird ggfs. zurückgefordert.

6. Art der Zuwendung

- 6.1. Die Förderung erfolgt als Projektförderungen im Wege der Anteilfinanzierung.
- 6.2. Der Bewilligungszeitraum umfasst längstens den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2025.

- 6.3. Die europarechtliche, d.h. beihilferechtliche, Zulässigkeit der Förderung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO). Vom Zuwendungsempfänger ist mit dem Förderantrag die **als Anlage beigefügte De-minimis-Erklärung** abzugeben.
- 6.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, neben der Landeszentrale auch der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof eine Prüfungsberechtigung hinsichtlich des Förderverfahrens einzuräumen. Der Zuwendungsempfänger ist im Rahmen etwaiger Prüfungen zur Mitwirkung sowie zur Bereitstellung, Gewährung der Einsichtnahme und auf Verlangen zur Herausgabe der erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Ebenso ist den Prüfern die Einsichtnahme in die durch die Landeszentrale oder durch beauftragte Dritte (in elektronischer Form) geführten Unterlagen und Belege zu gestatten und kostenfrei zu ermöglichen.
- 6.5. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale nach Zurverfügungstellung entsprechender Fördergelder durch den Fördergeber Freistaat Bayern.
7. Werbemaßnahmen
- 7.1. Der Zuwendungsempfänger hat die Nutzung der digitalen Verbreitung von Hörfunkangeboten durch geeignete Werbemaßnahmen zu unterstützen. Die Dokumentation dieser verpflichtenden Werbemaßnahmen ist in den Sachbericht des Verwendungsnachweises zur Förderung aufzunehmen.
- 7.2. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei allen öffentlichkeitswirksamen Vorgängen, die mit dem geförderten Vorhaben direkt oder indirekt zusammenhängen, explizit namentlich und in angemessener Art und Weise auf die Förderung durch die Staatskanzlei bzw. die Staatsregierung hinzuweisen.
8. Antrag
- 8.1. Die Zuwendung ist schriftlich anhand der von der Landeszentrale erstellten Formulare zu beantragen.
- 8.2. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (**Anlage 2**) mit einer detaillierten Aufstellung der zu erwartenden Verbreitungskosten für den Förderzeitraum beizufügen. Soweit die förderfähigen Kosten nicht über die Bayerische Medien Technik GmbH angemietet werden, ist ein gesonderter Nachweis durch den Förderempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Leistungserbringung vorzulegen.

- 8.3. Gemeinnützige Anbieter müssen dem Antrag eine Erklärung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beifügen. Sollte kein Nachweis ergänzt werden können, muss die Erklärung innerhalb von drei Monaten durch einen Nachweis belegt werden.
- 8.4. Der Antrag auf Förderung kann auch in Stellvertretung für die medienrechtlich verantwortlichen Anbieter gestellt werden, wenn die Stellvertretung vollumfänglich offengelegt wird.
9. Auszahlung
Die Förderung der digitalen Verbreitungskosten des Zuwendungsempfängers über DAB wird von der Landeszentrale in Abschlagszahlungen direkt an die vom Zuwendungsempfänger mit der Kapazitätsbereitstellung beauftragten Bayerischen Medien Technik GmbH (bmt) überwiesen, welche diese anteilig auf die monatlichen Rechnungen des Zuwendungsempfängers anrechnet.
10. Verwendungsnachweis
- 10.1. Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen.
- 10.2. Der Verwendungsnachweis ist der Landeszentrale als Schlussnachweis (Nr. 6 ANBest-P) spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraumes vorzulegen.
- 10.3. Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis entsprechend Nr. 6.1.5 ANBest-P. Hierfür sind ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis erforderlich. Der Sachbericht umfasst auch die Verpflichtung zur Dokumentation der verpflichtenden Werbemaßnahmen zur Unterstützung der Nutzung der digitalen Verbreitung. Der zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend dem verbindlichen Finanzierungsplan zu gliedern. Die zur Erstellung des Verwendungsnachweises notwendigen Formblätter werden dem Zuwendungsempfänger von der Landeszentrale zur Verfügung gestellt.
- 10.4. Die Zuwendungsempfänger haben sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Förderung ordnungsgemäß verwendet wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.